

**Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit  
(Ärztliches oder Polizei-/Amtsärztliches Attest)**

zur Vorlage beim Prüfungsamt

**1) Angaben zur untersuchten Person:**

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Seminargruppe: \_\_\_\_\_

**2) Erklärung des Arztes, des Polizei- oder Amtsarztes:**

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher /polizei- bzw. amtsärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Art der Leistungsminderung im Hinblick auf die betreffende Prüfung (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit oder der Schreibfähigkeit):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dauer der Krankheit: von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Aus meiner Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. (Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Praxisstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweise für den Arzt / die Ärztin oder den Polizei- bzw. Amtsarzt / die Polizei- bzw. Amtsärztin**

Wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Prüfung erscheint, hat er dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind Grundlage für die Beurteilung der Prüfungsbehörde, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Beschreiben Sie bitte die Symptome und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass eine solche Beurteilung der Prüfungsbehörde ohne Rückfragen ermöglicht wird. Anwärterinnen und Anwärter sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass Sie die gesamte Diagnose als solche bekannt geben müssen, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.